

Lehrgangsbedingungen

=====

für Reitlehrgänge in 24616 Borstel
Redder 9

Lehrgangsleiter **Karsten Huck** Tel: 04324-8383
Redder 9 Fax: 04324-8366
24616 Borstel Mob. 0172-4586001

1. Veranstaltungsort:

Die Lehrgänge werden veranstaltet auf der Hofanlage 24616 Borstel, Redder 9.

2. Termine:

Die Lehrgangstermine werden zu Beginn eines jeden Jahres festgesetzt. Außerhalb dieser Zeiten können nach Absprache auch **individuell Termine für Ausbildungsaufenthalte vereinbart werden.**

3. Ausbildung:

Je nach Ausbildungsstand von Reiter und/oder Pferd erfolgt der praktische Unterricht in Dressur, Springen und ggfls. Gelände. Zur Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer gehören auch Sitzübungen (falls notwendig), Pferde- und Sattelzeugpflege und Stalldienst.

Der theoretische Unterricht umfaßt u.a. Fragen der Ausbildung von Reiter und Pferd, Pferdehaltung und -pflege, Veterinärkunde und Beurteilungslehre sowie des Leistungsprüfungswesens (Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen der LPO)

Das Tragen von Reitkappen ist ohne jede Ausnahme während des Reitens Pflicht.

4. Unterbringung:

Die Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer erfolgt überwiegend auf dem Hof in 24616 Borstel, Redder 9. Frühstück und Abendessen werden hier, Mittagessen gemeinsam außerhalb eingenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Hausordnung einzuhalten ist. **Es besteht ein generelles Verbot, mit offenen Feuer zu hantieren und es ist generell untersagt, im Bereich der Hofanlage zu rauchen.**

5. Mitbringen eigener Pferde/Hunde:

Der Lehrgangsteilnehmer versichert, dass das Pferd nicht von ansteckenden Krankheiten befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder Stalluntugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können.

Im Lehrgangspreis sind die Fütterungskosten für täglich ausreichend Kraftfutter, Heu, Stroh sowie Einstreu (Stroh) enthalten. Nicht darin enthalten sind darüber hinausgehende Leistungen wie besonders gewünschtes Putz- und Pflegematerial, Hufbeschlag, veterinärärztliche Behandlung, Sonder- und Ergänzungsfutter sowie besonders gewünschte Einstreu.

Das **Mitbringen von Hunden** ist grundsätzlich **nicht gestattet.**

6. Versicherungen:

Der Lehrgangsteilnehmer ist verpflichtet, für sein Pferd eine allumfassende Reitpferde-Haftpflichtversicherung einschließlich Fremdreiterrisiko abzuschließen, die sowohl das Tierhalter- als auch das Tierhütterrisko umfaßt. Auf Verlangen hat er den Abschluß einer solcher Versicherung nachzuweisen.

Die Lehrgangsleitung weist darauf hin, daß keine Sturm- und Feuerversicherung für vom Lehrgangsteilnehmer eingebrachte Pferde und Sachen besteht. **Der Lehrgangsteilnehmer erkennt ausdrücklich an, daß er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus Ansprüche gegen den Lehrgangsleiter geltend machen kann.**

7. Schäden:

Der Lehrgangsteilnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles, der Box, den Reitbahnen sowie an anderen Anlagen des Lehrgangsleiters durch ihn oder sein Pferd oder einen mit dem Reiten oder der Betreuung seines Pferdes beauftragten Dritten verursacht werden.

Der Lehrgangsleiter haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Lehrgangsteilnehmers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Lehrgangsleiters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Lehrgangsleiters und seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden der Lehrgangsteilnehmer und an deren mitgebrachten Sachen wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz des Lehrgangsleiters und seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt.

9. Anmeldung und Zahlungsbedingungen und Aufsicht bei minderjährigen Lehrgangsteilnehmern:

Es wird empfohlen, die Anmeldung frühzeitig vorzunehmen, da aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und der individuellen Ausbildung nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zugelassen werden kann. Die Anmeldung hat auf beiliegendem Formular zu erfolgen. **Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung von 50 % der Lehrgangsgebühr fällig.** Die Anmeldegebühr kann nur dann zurückerstattet werden, wenn eine Abmeldung mindestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn erfolgt. Sie wird nur dann ganz zurückerstattet, wenn ein Ersatzteilnehmer den gebuchten Lehrgangsplatz übernimmt.

Die Anmeldung von minderjährigen Lehrgangsteilnehmern ist von **beiden** gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift erkennen die gesetzlichen Vertreter für sich und den minderjährigen Lehrgangsteilnehmer die Lehrgangsbedingungen an. **Sie erkennen weiterhin ausdrücklich an, für ihre Kinder aufsichtspflichtig zu bleiben.**

Der Lehrgangsleiter beaufsichtigt die Lehrgangsteilnehmer während des fachlichen Lehrgangsbetriebes, also beim Reiten und Pflegen der Pferde sowie während des praktischen und theoretischen Unterrichts. Eine darüber hinausgehende Aufsicht über die Lehrgangsteilnehmer findet durch den Lehrgangsleiter nicht statt. **Insbesondere beaufsichtigt der Lehrgangsleiter minderjährige Lehrgangsteilnehmer nicht außerhalb des Lehrgangsbetriebes**, also in der Freizeit, wie z.B. Besuch von Kino, Eisdielen, Badeanstalt u. ä..

10. Kündigung:

Der Lehrgangsteilnehmer hat die Lehrgangsordnung, die Anweisungen des Lehrgangsleiters, seiner Erfüllungsgehilfen sowie die Betriebs- und Stallordnung des Hofes einzuhalten. Die Betriebs- und Stallordnung ist ausgehängt. Sollte ein Teilnehmer wiederholt gegen die Betriebs- und Stallordnung sowie gegen die Weisungen des Lehrgangsleiters und/oder seiner Erfüllungsgehilfen verstoßen, ist eine fristlose Kündigung ohne Verpflichtung anteiliger Rückvergütung der Lehrgangsgebühr zulässig.

11. LPO:

Für die Durchführung des Lehrganges gelten die Bestimmungen der LPO.

12. Reiten und Betreuen eigener Pferde

Die Lehrgangsteilnehmer reiten und betreuen ihre eigenen Pferde selbst. Das geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden oder bei grober und vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Lehrgangsteilnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen.

13. Salvatorische Klausel:

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.